

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1899**

5 (3.2.1899) Beilage zur Badischen Gewerbezeitung

# Beilage zur Badischen Gewerbezeitung

Jahrgang 1899 Nr. 5.

## Normal-Satzungen

für die

## badischen Gewerbevereine

### I. Name, Sitz und Bezirk des Vereins.\*

§ 1. Der Verein führt den Namen .....  
er hat seinen Sitz in ..... und umfaßt den  
Bezirk der Gemeinde(n) .....

### II. Zweck des Vereins.

§ 2. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der gewerblichen Zustände der Gemeinde N .....  
(des Bezirks), sowie die Hebung der gewerblichen Verhältnisse des Landes, überhaupt.

§ 3. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch

1. Erforschung der gewerblichen Zustände in dem Vereinsbezirk,
2. Veranstellung von Versammlungen und Besprechungen zum Zwecke der Belehrung und der Anregung von der Förderung des Gewerbes dienenden Einrichtungen und Anstalten sowie durch Errichtung solcher Anstalten für seine Mitglieder,
3. Angemessene Betheiligung an der Fürsorge für tüchtige Ausbildung der Gewerbegehilfen und Lehrlinge,
4. Ertheilung von Auskunft auf Anfragen der Mitglieder und Begutachtung von Anträgen derselben,
5. Haltung von Zeitschriften und Beschaffung einer Büchersammlung,
6. Anschluß an den Gauverband und an den Landesverband der Gewerbevereine des Großherzogthums.

§ 4. Der Verein macht es sich ferner zur Aufgabe, die staatliche Thätigkeit in gewerblichen Angelegenheiten insbesondere durch Erstattung von Gutachten, Betheiligung an statistischen Erhebungen und an der Fürsorge für das gewerbliche Bildungswesen, sowie durch Stellung sachdienlicher Anträge in Gewerbeangelegenheiten nach Kräften zu unterstützen.

### III. Mitgliedschaft.

§ 5. Die Mitglieder sind entweder ordentliche, wenn sie in selbständiger Stellung sind, oder außerordentliche, welchen diese Eigenschaft

\* Ob der Name „Gewerbeverein“ oder „Handwerkerverein“ oder „Gewerbe- und Handwerkerverein“ gewählt werden soll, bleibt dem Vereine überlassen.

fehlt; Witwen, welche das Geschäft ihres Mannes fortsetzen, können dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um das Gewerbe oder den Verein besonders verdient gemacht haben.

Aufnahme.

§ 6. Jeder volljährige unbescholtene Gewerbetreibende oder Freund des Gewerbes kann Mitglied des Vereins werden und hat sich zu dem Zwecke bei einem Mitgliede des Ausschusses schriftlich oder mündlich anzumelden.

Ueber die Aufnahme wird eine von dem Vorstande und Schriftführer unterzeichnete Aufnahmsurkunde ausgestellt.

Fach- oder Meistervereinigungen und Innungen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.

Sollte die Aufnahme verweigert werden, so steht die Berufung an die Vereinsversammlung offen.

Rechte der Mitglieder.

§ 7. Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und befugt, an den Vereinsversammlungen und Berathungen, an den allgemeinen Vortheilen und gemeinsamen Einrichtungen des Vereines Theil zu nehmen sowie auch Anträge und Wünsche an den Ausschuß zu richten.

Die außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Befugnisse, sind aber weder stimm- noch wahlberechtigt.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von allen Lasten befreit.

Pflichten der Mitglieder.

§ 8. Die Mitglieder des Vereins haben, neben der Bezahlung des Jahresbeitrags (§ 9), die Pflicht, bei Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und dessen Interessen und Bestrebungen zu fördern.

Beitrag.

§ 9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag von ..... M. zu entrichten, welcher in zwei Halbjahresraten zum Einzug gelangt. Erst nach dem 1. Juli Eintretende haben den hälftigen Jahresbeitrag zu entrichten, wogegen der Austritt, sofern er nicht in Folge Wegzugs aus dem Vereinsbezirk erfolgt, von der Bezahlung des Beitrags nicht befreit.

Außerdem hat jedes neu eintretende Mitglied eine Aufnahmegebühr von ..... M. zu bezahlen, welche zugleich mit dem ersten Jahresbeitrag erhoben wird.

Austritt.

§ 10. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf Jahresluß zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige bei dem Vorstand oder dessen Stellvertreter.

Der Austrittende verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen.

Ausschluß.

§ 11. Ausgeschlossen wird, wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird. Ferner kann ausgeschlossen werden:

- a) wer trotz wiederholter Mahnung mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstand bleibt,
- b) wer den Vereinszwecken zuwiderhandelt und
- c) wer sich einer unehrenhaften Handlungsweise oder im Vereinslokale bezw. bei einer Vereinsversammlung einer öffentlichen Beleidigung eines Mitgliedes schuldig macht.

Ueber den Ausschluß erkennt der Ausschuß, vorbehaltlich der Berufung an die Vereinsversammlung.

§ 12. Ueber den Bestand des Vereins wird ein Mitgliederverzeichnis in der Weise geführt, daß aus demselben jederzeit ersehen werden kann, welche der Mitglieder dem Handwerk angehören und demgemäß eventuell zur Handwerkskammer wahlberechtigt sind.

Mitglieder-  
verzeichnis.

#### IV. Verwaltung des Vereins.

§ 13. Die Organe des Vereins sind:

Organe des  
Vereins

1. die Generalversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Vorsitzende,
4. die Bevollmächtigten zum Gauausschuß.

§ 14. Die Generalversammlung wird von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gebildet.

Die General-  
versammlung.

Zur Zuständigkeit derselben gehören:

1. Wahl des Ausschusses und der Bevollmächtigten zum Gauausschuß;
2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Geschäftsplanes;
3. Bestimmungen über das Vereinsvermögen;
4. Entschliebung über Berufungen wegen verweigerter Aufnahme oder wegen Ausschließung aus dem Vereine;
5. Beschlußfassung über etwaige weitere vom Ausschuß eingebrachte Vorlagen oder über von Mitgliedern nach Maßgabe des § 16 gestellte Anträge;
6. Aenderung der Satzungen;
7. Auflösung des Vereins.

§ 15. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Jährlich findet mindestens eine Generalversammlung und zwar in den ersten drei Kalendermonaten statt, außerdem wenn der Ausschuß die Berufung für sachdienlich erachtet oder mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder unter genauer Bezeichnung des Berathungsgegenstandes die Berufung einer Versammlung schriftlich beantragt.

Die Einladung zu den Generalversammlungen ist von dem Vorsitzenden zu erlassen und mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen.

§ 16. Anträge, welche in der Generalversammlung selbst gestellt werden, müssen Bezug auf die Tagesordnung haben.

Selbständige Anträge von Vereinsmitgliedern, über welche in einer Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll, sind spätestens 3 Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der sie auf die Tagesordnung zu setzen verpflichtet ist, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt sind.

§ 17. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Anträgen geschieht die Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung werden nach § 34 behandelt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter

Antrag kann erst nach vier Wochen erneuert werden. Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Loos.

Die Wahlen finden geheim statt.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung findet eine schriftliche Aufzeichnung (Protokoll) statt, welches bei Schluß der Generalversammlung zu verlesen ist und vom Gesamtvorstand unterschrieben werden muß.

Bereins-  
versammlung.

§ 18. Außer der Generalversammlung finden noch weitere regelmäßige Versammlungen des Vereins in Verbindung mit belehrenden Vorträgen und Besprechungen statt, zu welchen auch anderen Personen als Vereinsmitgliedern der Zutritt vom Vorstand gestattet werden kann.

Der Ausschuß.

§ 19. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und ..... weiteren Mitgliedern, sowie den Obmännern der im Verein bestehenden Fachvereinigungen. Abgesehen von den letzteren werden die Mitglieder des Ausschusses von der Generalversammlung gewählt, welche zugleich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bezeichnen. Mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder sollen als Handwerksmeister thätig sein oder früher ein Handwerk selbst betrieben haben.

§ 20. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, einen Rechner (und einen Bibliothekar). Die Geschäfte des Schriftführers, des Rechners (und des Bibliothekars) können aber auch in einer Person vereinigt werden.

Dem Schriftführer, dem Rechner (und dem Bibliothekar) können für ihre Mühewaltung Vergütungen bewilligt werden, im übrigen ist das Amt der Ausschußmitglieder ein Ehrenamt.

§ 21. Die Dienstzeit der Ausschußmitglieder beträgt zwei Jahre, jedes Jahr findet eine hälftige Erneuerung statt, über den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für innerhalb des Jahres ausscheidende Mitglieder kann der Ausschuß Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Im Falle der Erledigung der Stelle des Vorsitzenden hat binnen zwei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

Die Wahl der Ausschußmitglieder (einschließlich des Vorstandes) kann von der Generalversammlung aus triftigen Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung auch vor Ablauf der Wahlperiode jederzeit widerrufen werden.

§ 22. Der Ausschuß versammelt sich nach Bedürfnis.

In den Geschäftskreis desselben gehören:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein;
3. Aufstellung und Vollzug des Voranschlags und Geschäftsplanes, Veranstaltung von Besprechungen, Anschaffung von Zeitschriften, Büchern und Bestimmung über Benützung der letzteren;
4. Rechnungsablegung;
5. Erstattung eines Jahresberichtes über die Thätigkeit und wichtigeren Vorkommnisse des Vereins;
6. Berufung der General- und Vereinsversammlungen und die Feststellung und Vorbereitung der Tagesordnung derselben;

7. Ausführung der innerhalb der gegebenen Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse des Gau- und Landesauschusses;
8. Berathung von Vorschlägen und Abgabe von Gutachten, sofern dieselbe nicht an die Generalversammlung gebracht werden will;
9. die Wahl anzustellender Beamten.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende bezw. sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23. Innerhalb des Ausschusses können von demselben für Behandlung einzelner Zweige der Vereinsthätigkeit ständig oder für einzelne Aufgaben vorübergehend Unterabtheilungen, im letzteren Falle auch unter Beizug anderer Vereinsmitglieder, gebildet werden.

§ 24. Dem Vorsitzenden bezw. seinem Stellvertreter liegt die Leitung der Geschäfte des Vereins ob. Insbesondere beruft er den Ausschuß und die Generalversammlung und die Vereinsversammlungen, führt den Vorsitz in denselben und vollzieht deren Beschlüsse, er entwirft den Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vereins, besorgt den Verkehr mit anderen Gewerbevereinen, mit dem Gau- und Landesauschusse, der Handwerks- und der Handelskammer, sowie mit den Behörden, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, unterzeichnet alle Ausfertigungen und erläßt, unter Gegenzeichnung des Schriftführers, die Anweisungen an den Rechner. Er ist berechtigt, allen Kommissionsitzungen (sowie den Versammlungen der Fachvereinigungen und den Berathungen der Ausschüsse derselben) anzuwohnen und überwacht deren Geschäftsthätigkeit.

Vorsitzender.

§ 25. Der Schriftführer hat die Protokolle, welche längstens in der nächsten Sitzung zu verlesen sind, zu führen, die Anlegung und periodische Richtigstellung des Mitgliederverzeichnisses (§ 12) zu besorgen, und den Vorsitzenden bei Erledigung der Korrespondenz und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

Schriftführer.

Der Rechner hat die Kassen Geschäfte auf Anweisung des Ausschusses bezw. Vorsitzenden zu besorgen, die Rechnung zu führen, dieselben nach Jahresluß rechtzeitig abzuschließen und den Voranschlag vorzubereiten. Der pünktlichen und regelmäßigen Einziehung der Beiträge hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Rechner.

(Der Bibliothekar hat nach Anordnung des Ausschusses die Anschaffung und Zirkulation der Zeitschriften und Bücher und die Einreichung derselben in die Bibliothek, unter gleichzeitigem Eintrag in das Bücherverzeichnis, und die leihweise Abgabe derselben an die Mitglieder zu besorgen.)

Bibliothekar.

§ 26. Die Vermögensverwaltung des Vereins wird vom Vorsitzenden auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlags geführt. Unvorhergesehene Ausgaben dürfen vom Ausschusse verfügt werden, soweit die Einnahmen des laufenden Jahres ausreichen. Zur Eingehung weitergehender oder den Verein dauernd belastender Verbindlichkeiten ist aber stets die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Vermögensverwaltung.

Die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresluß zu stellen und, nachdem sie vom Ausschusse geprüft, im Laufe der ersten drei Monate des folgenden Jahres von der Generalversammlung zu verbescheiden. (§§ 14 und 15.)

(Die Rechnung soll von zwei, nicht dem Ausschuss angehörenden, Sachverständigen geprüft und das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss und der Generalversammlung mitgeteilt werden.)

#### V. Fachvereinigungen.\* (Vorschlag a.)

§ 27. Für die dem gleichen oder verwandten Gewerbe angehörigen Mitglieder des Gewerbevereins werden Fachvereinigungen gebildet.

Der Zweck dieser Vereinigungen ist insbesondere:

1. Pflege des Gemeingeistes und Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern;
2. Förderung der besonderen fachgewerblichen Interessen und Beseitigung von Mißständen im Fachgewerbe;
3. Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb im Gewerbe;
4. Förderung des Lehrlings- und Gesellenwesens, sowie der fachlichen Fortbildung.

§ 28. Die Fachvereinigungen verwalten ihre besonderen Angelegenheiten innerhalb des Vereins selbständig und wählen zu diesem Zwecke einen Ausschuss, der aus einem Obmann und ..... weiteren Mitgliedern besteht, von welcher letzteren einer das Amt des Schriftführers zu besorgen hat.

Die Geschäfte der Verrechnung der Fachvereinigung werden von dem Rechner des Gesamtvereins wahrgenommen.

Dem Gewerbeverein steht eine Einwirkung auf die Thätigkeit und Verwaltung der Fachvereinigungen insofern zu, als der Vorsitzende bezw. sein Stellvertreter berechtigt ist, allen Berathungen der Vereinigung und ihres Ausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen und Beschlüsse derselben, aber nur soweit sie den Interessen des Gesamtvereins zuwiderlaufen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Erfolgt eine solche Beanstandung, so hat der Ausschuss des Gewerbevereins binnen acht Tagen über die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse endgiltige Entschliebung zu treffen.

Im Uebrigen werden der Gesamtverein und seine Organe die Thätigkeit der Fachvereinigungen thunlichst unterstützen, und der Ausschuss der Fachvereinigung ist zu diesem Behufe berechtigt, Anträge bei dem Vorsitzenden des Gesamtvereins zu stellen.

§ 29. Die Fachvereinigungen halten mindestens jedes Vierteljahr eine Versammlung, zu deren Besuch die Mitglieder verpflichtet sind.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Verweigert der Obmann bezw. Ausschuss in

\* Werden die Fachabtheilungen von Mitgliedern des Vereins ohne weiteres gebildet, wie dies meistens in kleinen Vereinen der Fall sein wird, so sind die für den Abschnitt V. hier eingeführten §§ 27, 28, 29, 30, 31 und 32 zu nehmen.

Bestehen aber Fachvereinigungen, die außerhalb des Vereins sich selbständig gebildet haben, oder auch Innungen, die sich dem Gewerbeverein angliedern wollen, so können die Bestimmungen, welche mit Vorschlag b. bezeichnet und am Schlusse angefügt sind, zur Anwendung kommen. Dieser Vorschlag hat nur die §§ 27, 28, 29 und 30. Demzufolge die Zahlen der nachfolgenden Paragraphen entsprechend zu ändern sind.

einem solchen Falle die Berufung der Versammlung, so kann diese auf Antrag der beteiligten Mitglieder durch den Vorsitzenden des Gesamtvereins erfolgen.

§ 30. Für die durch ihre Thätigkeit erwachsenden Kosten hat die Fachvereinigung selbst aufzukommen, es wird ihr aber zur Bestreitung derselben von dem Seitens ihrer Mitglieder an den Gewerbeverein zu zahlenden Beitrag die Hälfte zur freien Verfügung überlassen. Ueber diese Mittel, sowie über die sonstigen Einnahmen der Fachvereinigung und über deren Ausgaben hat der Rechner des Gesamtvereins gesonderte Rechnung zu führen und zu stellen. Die Anweisungen erfolgen durch den Obmann der Fachvereinigung unter Gegenzeichnung des Schriftführers derselben.

§ 31. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Abschnitts III dieser Satzungen auf die Verwaltung der Fachvereinigungen sinngemäße Anwendung.

§ 32. Die Fachvereinigungen gelten von selbst als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als drei herabsinkt.

Der etwa vorhandene Kassenbestand fällt in diesem Fall, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, dem Gewerbeverein zu; soweit die Schulden den Kassenbestand übersteigen, sind sie von den Mitgliedern zu decken.

Der Austritt einzelner Mitglieder aus der Fachvereinigung bedingt nicht den gleichzeitigen Austritt aus dem Verein.

## VI. Gesellenauschuß.

§ 33. Im Gewerbeverein wird ein Gesellenauschuß von ..... Mitgliedern gebildet. Dieselben, sowie Stellvertreter in gleicher Zahl, werden von den bei den selbständigen Handwerksmeistern des Vereins beschäftigten Gesellen unter Leitung des Vereinsvorsitzenden gewählt. Der Gesellenauschuß wird, soweit das Gesetz es verlangt, bei allen die Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens berührenden Fragen gehört und ist befugt, hierauf bezügliche Anträge beim Ausschuß zu stellen. (§ 95 des Gesetzes.)

Die Wahl des Gesellenauschusses erfolgt jeweils auf zwei Jahre, im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder vor dieser Zeit treten die Stellvertreter ein.

§ 33a. Der Gesellenauschuß wählt ebenfalls auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher ihn gegebenen Falles bei den Verhandlungen des Vereinsauschusses vertritt, ferner einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Die Bestimmung des § 22 Absatz 2 findet auf den Gesellenauschuß sinngemäße Anwendung, im Uebrigen kann der Gesellenauschuß seine Geschäftsführung selbst regeln.

## VII. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 34. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder zustimmen. Ist die Versammlung mangels der erforderlichen Mitgliederzahl

nicht beschlußfähig, so ist mit vierwöchentlicher Frist eine neue Versammlung zu berufen, welche Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen kann, sobald drei Viertel der Erschienenen dem Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zustimmen.

Es muß namentliche Abstimmung stattfinden.

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen der Gemeindebehörde am Sitz des Vereins zur Verwaltung überwiesen, bis sich wieder ein Gewerbeverein bildet, dem dasselbe sodann auszufolgen ist. Die Erträgnisse des Vermögens sind in der Zwischenzeit zur Förderung gewerblicher Bildungszwecke zu verwenden.

#### V. Fach- und Meistervereinigungen.\* (Vorschlag b.)

§ 27. Fach- und Meistervereinigungen, sowie Innungen, welche dem Verein als korporative Mitglieder beitreten, verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe ihrer Satzungen, sind aber befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Durchführung ihrer Beschlüsse die Unterstützung und Mitwirkung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Insbefondere können sich dieselben, soweit sie hierfür nicht eigene Beamte bestellt haben, bei Erledigung der schriftlichen und rechnerischen Geschäfte der Hilfe der Vereinsbeamten bedienen.

Andererseits ist der Vorsitzende des Vereins befugt, an den Berathungen der Vereinigungen und Innungen mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

§ 28. Sie zahlen dem Verein für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag von 50 Pfg., der in halbjährlichen Raten erhoben wird.

§ 29. An der Verwaltung des Vereins nehmen die Meister- (Fach-) Vereinigungen und Innungen in der Weise theil, daß ihre Vorstände beziehungsweise deren Stellvertreter in den Ausschuß eintreten und zwar mit den gleichen Rechten, wie die vom Verein selbst gewählten Mitglieder desselben.

§ 30. Sie sind berechtigt, sich in der Generalversammlung des Vereins vertreten zu lassen, indem sie auf je 10 ihrer Mitglieder einen Delegirten wählen. Die Namen dieser Delegirten sind dem Vereinsvorsitzenden jeweils zu Anfang des Geschäftsjahres mitzutheilen.

Die Delegirten der Meistervereinigungen haben in diesem Falle dieselben Rechte, wie die ordentlichen Vereinsmitglieder. Ist ein Delegirter gleichzeitig Vereinsmitglied, so hat derselbe zwei Stimmen.

\* Wenn Fachvereinigungen, die sich außerhalb des Vereins gebildet haben, oder auch Innungen, sich dem Gewerbeverein angliedern wollen, so können diese Bestimmungen angewendet werden.